

ADDX e.V.
Assoziation deutschsprachiger Kurzwellenhörer
Postfach 130 124
40551 Düsseldorf

Tel.: 02 11 - 70 06 36
Fax: 02 11 - 70 32 72

Internet: www.addx.de
eMail: kurier@addx.de

Uwe Bräutigam
Vorsitzender

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 BERLIN

Düsseldorf, 21. November 2003

Petition: PET 3-15-09-9027-006057, Elektromagnetische Verträglichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
verehrte Frau Schrunner,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.10.2003 die o.g. Petition betreffend.

Bitte sehen Sie uns nach, dass wir Ihnen unsere Verwunderung und Enttäuschung über den bisherigen Fortgang in der Sache zu Ausdruck bringen.

Der Ausschuss beschränkt sich nun zum zweiten Mal darauf, eine lapidare, unkonkrete Stellungnahme des BMWA kommentarlos weiterzugeben, ohne offensichtlich auch nur den Versuch einer durch eigene, unabhängige Untersuchungen gestützten umfassenden Stellungnahme, die alle Aspekte und Forderungen der Petition berücksichtigt, zu unternehmen.

Nach unserem Rechtsverständnis hat doch der Gesetzgeber mit der Schaffung des Petitionsrechts eine über die vom Ausschuss in dieser Angelegenheit praktizierte bloße "Briefbotentätigkeit" weit hinausgehende Funktion beabsichtigt.

Die bisherigen „Stellungnahmen“ des Ausschusses zu unserem Anliegen und insbesondere die erneute Nachfrage, "was noch Gegenstand einer weiteren Prüfung sein soll", lassen nicht erkennen, dass man sich bislang mit der gebührenden Hinwendung und Sorgfalt mit ALLEN in der Petition angesprochenen Sachverhalten auseinandergesetzt und die darin aufgestellten Forderungen eingehend geprüft hat.

Es scheint so, als habe sich der Ausschuss in der nun seit über sechs Monate andauernden Bearbeitung der Petition darauf beschränkt, ausschließlich Stellungnahmen des BMWA, dessen Vorgehensweise ja gerade einer kritischen Überprüfung unterzogen werden soll, einzuholen. Andererseits hat man es aber aus unserer Sicht nicht für notwendig erachtet, die der PLC-Technik und dem angestrebten Vorgehen des BMWA immanenten Probleme, die in der Petition aufgezeigt wurden, unter Hinzuziehung anderer Teile der Bundesregierung, denen die Wahrung der Grundrechte der Informationsfreiheit, der sozialen Gerechtigkeit, der sozialen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen, der Grundsätze des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen, des nachhaltigen Wirtschaftens u. ä. obliegen, unabhängig zu prüfen.

Dieses Vorgehen zwingt zu der Schlussfolgerung, dass man entweder den Inhalt unserer Petition nicht in seiner Gesamtheit verstanden hat oder - und dies könnte man leider vermuten - dass durch Verschleppen und Hinhalten der Schaffung von Tatsachen durch das BMWA, durch die europäische Kommission und schließlich durch den Markt, Vorschub geleistet wird.

Die schädlichen Auswirkungen dieser Vorgehensweise sind bereits erkennbar.

Die Petition wurde vor dem Hintergrund einer akuten Bedrohung des bestimmungsgemäßen Betriebes von Funk- und Telekommunikationsgeräten durch eine gesetzlich sanktionierte Zulassung oder Duldung des Inverkehrbringens von PLC-Technik eingereicht. Die Bundesregierung räumt in ihrer neuesten Stellungnahme zum „Working Document on Broad band communication through power lines“ RSCOM03-12 ein erhebliches Störpotential der PLC-Technik erneut ein.

Wie die Bundesregierung in der o.g. Stellungnahme erneut zugesteht, *„stellt die gleichzeitige Nutzung von Frequenzen für Funkzwecke einerseits und in und längs von Leitern andererseits ein außerordentliches Verträglichkeitsproblem dar“* und dass *„in Deutschland viele negative Erfahrungen zur Verträglichkeit von Funknetzen und leitergebundenen Netzen vorliegen“*. Weiter stellt die Bundesregierung fest: *„Aus ersten Erkenntnissen über PLC-Anwendungen lässt sich ableiten, dass trotz gegenteiliger Versicherung der Hersteller die national geltenden Grenzwerte nicht eingehalten werden“*.

Bei den von der Regierung genannten nationalen geltenden Grenzwerten handelt es sich im Wesentlichen um die sog. NB 30, die ihrerseits erwiesenermaßen keinen ausreichenden Schutz des bestimmungsgemäßen Betriebes anderer Funk- und Telekommunikationsgeräte vor Störungen durch PLC sicherstellt. Wir fügen diesem Schreiben eine entsprechende Untersuchung der BBC als Anlage bei (BBC White Paper 067). Aus diesem Grunde hatte die ADDX e.V. in ihrer Petition ausdrücklich gefordert, die NB 30 auf ihre Vereinbarkeit mit der bestehenden einschlägigen Gesetzgebung und internationalen Vereinbarungen zu überprüfen.

Das Eingeständnis des BMWA, dass die Hersteller von PLC-Produkten noch nicht einmal die Vorgaben der NB 30 einhalten, wobei das BMWA es gleichzeitig aber zulässt, dass diese Produkte in gesetzesverletzender Weise weiterhin und in zunehmendem Maße in Verkehr gebracht werden, ist uns unverständlich. Nicht nur wird bei diesem Vorgehen das EMVG missachtet, auch die Rechte der Verbraucher und die zu deren Schutz erlassenen Gesetze finden keine Berücksichtigung. Zugleich kommt das BMWA der ihm obliegenden Marktüberwachungsaufgabe offenkundig nicht nach, denn nur so ist erklärlich, dass dem Petitionsausschuss bzgl. dieses Sachverhalts keinerlei Stellungnahme des BMWA zugeleitet worden zu sein scheint.

Dies trifft ganz besonders bei der nun zunehmend im Handel erhältlichen PLC-Technik zum Aufbau von innerhäuslichen Netzwerken zu. Hier werden die Verbraucher erst nach Kauf der angebotenen Geräte im Kleingedruckten darauf hingewiesen, dass die Geräte, obwohl in der Laborprüfung als nicht störend und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften stehend befunden, beim **intendierten (!)** Betrieb am hierfür ungeeigneten Lichtnetz Störungen verursachen können. Die Käufer werden darauf hingewiesen, dass sie zur Abstellung von Störungen anderer Funk- und Telekommunikationsgeräte gezwungen sein können, ihr PLC-Netzwerk (unter Inkaufnahme des wirtschaftlichen Schadens) außer Betrieb zu nehmen. Der Käufer hat in diesem Fall i.d.R. keinerlei Rückgriff auf den „Inverkehrbringer“ dieser Geräte, da davon auszugehen ist, dass der Störfall regelmäßig erst nach Ablauf der gesetzlichen oder der in den AGB des „Inverkehrbringers“ gesetzten Rückgabe- oder Wandelungsfrist eintritt oder erkannt wird.

Wir sehen uns daher gezwungen, die Petition nachstehend um die Forderung zu ergänzen, hier zum Schutze der Verbraucher umgehend tätig zu werden.

Angesichts der allseits - also auch beim BMWA - vorliegenden starken Bedenken gegenüber der NB30 und der sich immer deutlicher abzeichnenden Gefahr durch Inverkehrbringung von PLC-Technik ist bereits jetzt ein unkontrollierter Anstieg von Störquellen zu verzeichnen, die den bestimmungsgemäßen Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten im HF-Spektrum beeinträchtigen. Das Festhalten der Bundesregierung an der NB 30 kann deshalb nur als höchst bedenklich, wenn nicht sogar fahrlässig bezeichnet werden.

Der Versuch des BMWA, das Fehlen jeglicher Kritik der Europäischen Kommission am Inhalt der NB 30 und das „ausdrückliche Begrüßen“ der technischen Vorgaben zum Schutz von Funkdiensten, die die öffentliche Sicherheit betreffen, im Umkehrschluss als Beweis dafür werten zu wollen, dass die Kommission den Schutz anderer Frequenzen für nicht notwendig erachtet, und somit der Verbreitung von PLC nichts im Wege stehe, ist nicht schlüssig. Es drängt sich die Vermutung auf, dass mit dieser Darstellung die Irreführung des Petenten und auch des Petitionsausschusses beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere darauf, dass – ungeachtet der Tatsache, dass die NB30-Grenzwert-Regelung eine bzgl. der Störproblematik günstigere, wenn auch keinesfalls hinreichende Regelung im Vergleich zu manch erhobener anderer Forderung darstellt – diese NB30-Regelung letztlich nachweislich keine Gesetzeskraft im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzung haben kann. Der Beweis für vorstehende Bemerkung ist auch dem BMWA bzw. der RegTP als bekannt zu unterstellen. Des Letzteren eingedenk ist so durchaus verständlich, weshalb eine nachhaltige Durchsetzung der NB30-Grenzwerte offenbar nicht stattfindet, nach unserer Ansicht eben, um es gar nicht zu so einer ggf. eintretenden peinlichen gerichtlichen Schlappe kommen zu lassen. Nur hilft dergleichen Handeln bzw. Unterlassen nicht, die geforderte Rechtssicherheit zu schaffen, im Gegenteil.

Zur Vermeidung eines möglichen Missverständnisses sehen wir uns allerdings zu der Anmerkung gezwungen, dass die Europäische Kommission sehr wohl beabsichtigt, die über Jahrzehnte erfolgreiche Gesetzgebung zum Schutz des bestimmungsgemäßen Betriebs von Funk- und Telekommunikationseinrichtungen aufzuheben und das Hochfrequenzspektrum in einer vollkommen fehlgerichteten und unnötigen Liberalisierungspolitik den störbehafteten leitergebundenen Kommunikationstechniken zu opfern. Dieses Vorhaben wird ebenfalls von uns nicht widerspruchslos hingenommen werden. Wir erinnern daran, dass es der Bundesregierung obliegt, in der Kommission mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Gesetze, Richtlinien und Standards zum Schutz des bestimmungsgerechten Betriebs von Funk- und Telekommunikationsgeräten in der gesamten Europäischen Union gewahrt bleiben.

Das bisherige Verhalten der Bundesregierung nährt den Verdacht, dass sie ihren eigenen und den erheblichen Bedenken anderer europäischer Fernmeldeverwaltungen und Nutzern des HF-Spektrums zum Trotz weiterhin bestrebt ist, der technisch unbrauchbaren sowie wirtschaftlich höchst fragwürdigen PLC-Technik den Zugang zum Markt um den zu hohen Preis einer nachhaltigen Schädigung des Hochfrequenzspektrums zu erzwingen.

Das Festhalten an diesem Vorhaben ist um so unverständlicher, als neueste Studien, etwa von der renommierten Unternehmensberatungsgesellschaft Arthur D. Little, eindeutig unseren in der Petition dargelegten Standpunkt untermauern, wonach PLC für einen Ausbau der Breitbandnetze eine vollkommen unbedeutende Rolle spielt. So weisen solche Studien nach, dass gerade Länder – wie z.B. Japan und die skandinavischen Länder, die Niederlande und Belgien – deren Fernmeldeverwaltungen PLC ablehnend gegenüberstehen, bereits über eine höhere Ausbaustufe ihrer Breitbandnetze als Deutschland verfügen.

Wir fordern daher den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erneut auf, die in der Petition der ADDX e.V. aufgestellten Forderungen nun in ihrer Gesamtheit und unter Anhörung insbesondere der von einer breitflächigen PLC-Einführung Betroffenen zu prüfen bzw. zu erfüllen. Wir erachten den Wortlaut der Petition auch ohne weitere, über die o.a. Erläuterungen hinausgehende Erklärungen für verständlich.

Wir nutzen diese Gelegenheit darüber hinaus, die Petition um die Forderung zu ergänzen, zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, in wieweit durch die Duldung des Inverkehrbringens störender PLC-Technik durch das BMWA die bestehenden Verbraucherschutzgesetze und nachrangige Rechtsverordnungen durch tätiges Handeln bzw. Unterlassen der zuständigen Stellen in Deutschland verletzt werden.